

Schulgeldordnung

(gilt nicht für Entsandte dritter Staaten und Angehörige internationaler Organisationen, die von ihrem Arbeitgeber einen Schulgeldzuschuss erhalten)

1. Aufnahmegebühr und Schulgeld

1.1. Der Besuch der Deutschen Internationalen Schule Tbilissi ist schulgeldpflichtig. Bei der Aufnahme in die Deutsche Internationale Schule Tbilissi wird für jedes aufzunehmende Kind eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Ohne rechtzeitige Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt keine Aufnahme in die Schule.

Die Deutsche Internationale Schule Tbilissi ist eine auf Elterninitiative basierende Privatschule, die sich durch Schulgeldzahlungen der Eltern, regelmäßige Beiträge von Mitgliedern des Schulvereins, Sponsorengelder und Spenden sowie amtliche Fördermittel finanziert. Die Schule arbeitet nicht gewinnorientiert, sondern kostendeckend.

Seit Gründung der Schule im Schuljahr 2010/2011 sind die Schulgebühren unverändert. Mit dem Schuljahr 2017/2018 werden sie moderat erhöht (um 7,5 Prozent).

Für die Klassenstufen 7-10 steigen die Schulgebühren aufgrund der erhöhten Ausgaben der Schule für den Unterricht in der Sekundarstufe I (erweitertes Fächerspektrum, Ausstattung für naturwissenschaftliche Fachräume).

Die Aufnahmegebühr und das Schulgeld für die Deutsche Internationale Schule Tbilissi betragen:

Schuljahre 2010/2011 bis 2016/2017		Ab Schuljahr 2017/2018	
Einmalige Aufnahmegebühr	300 EUR	Einmalige Aufnahmegebühr	300 EUR
Kindergarten	2.400 EUR	Kindergarten	2.580 EUR
Vorschule	3.000 EUR	Vorschule	3.225 EUR
Grundschule	3.600 EUR	Grundschule	3.870 EUR
Sekundarstufe I (Klassen 5-6)	3.600 EUR	Sekundarstufe I (Klassen 5-6)	3.870 EUR
Sekundarstufe I (Klassen 7-10)	3.600 EUR	Sekundarstufe I (Klassen 7-10)	4.515 EUR

Ermäßigung für das 2. (jüngere) und jedes weitere Kind: 30 Prozent

1.2. Die Aufnahmegebühr ist bei der ersten Anmeldung des Kindes in der Schule für jedes Kind in gleicher Höhe zu entrichten. Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn die Aufnahmegebühr gezahlt wurde. Kommt es nicht zum Schulbesuch, wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

1.3. Das ausgewiesene Schulgeld beinhaltet auch die in der unterrichtsfreien Zeit anfallenden Kosten für den Schulbetrieb (Miete, Gehälter, Betriebskosten u.ä.).

Das Schulgeld ist zahlbar in Lari (GEL) zum jeweiligen, am Tag der Zahlung gültigen amtlichen Wechselkurs der Georgischen Nationalbank.

Alternativ kann es in EUR auf das Konto der Deutschen Internationalen Schule Tbilissi in Deutschland überwiesen werden.

1.4. Mit der Zahlung des Schul- bzw. Vorschul- und Kindergartengeldes sind Ausgaben für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, die fester Bestandteil des Lehrplans sind sowie die Ausgaben für die Schulverpflegung abgegolten. Kosten für Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, Kosten für Klassenfahrten, Klassenausflüge und andere außerschulische Veranstaltungen sind gesondert zu entrichten.

2. Abmeldungen

Abmeldungen zum nächsten Schuljahr müssen rechtzeitig schriftlich, spätestens einen Monat vor dem letzten Schultag des Schülers erfolgen.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1. Das Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengeld ist wahlweise halbjährlich oder im Ganzen im Voraus auf eines der beiden unten genannten Konten des Schulvereins zu überweisen. Im Falle einer Vorauszahlung für das ganze Schuljahr werden 3 Prozent Skonto Nachlass eingeräumt.

ProCredit Bank Georgien, IBAN GE56PC0133600100052668

ProCredit Bank Deutschland, IBAN DE5850 2108 0000 3226 0004

Eventuell anfallende Transaktionskosten trägt der Überweisende.

3.2. Das Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengeld für das erste Schulhalbjahr ist bis spätestens 01.08. eines jeden Kalenderjahres fällig. Das Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengeld für das zweite Schulhalbjahr ist bis spätestens 01.12. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.3. Bei Eintritt während eines laufenden Schuljahres ist das Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengeld anteilig beginnend mit dem Eintrittsmonat, wahlweise halbjährlich oder im Ganzen im Voraus zu entrichten. Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat kann nicht vorgenommen werden.

3.4. Bei Verlassen der Schule während eines laufenden Schuljahres wird das Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengeld für das angefangene Schulhalbjahr nicht zurückerstattet. Das erste Schulhalbjahr umfasst die Monate August bis einschließlich Januar, das zweite Schulhalbjahr die Monate Februar bis einschließlich Juli. Eine Befreiung von der Zahlungspflicht für das 2. Schulhalbjahr kann nur erfolgen, wenn die Abmeldung bis spätestens 01.12. vorliegt.

3.5. Verlässt ein Schüler nur vorübergehend die Schule (z.B. Schüleraustausch, kurzzeitiger Schulbesuch einer anderen Schule - inkl. Ausland) müssen die Schulgebühren fortlaufend gezahlt werden. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

4. Mahnverfahren und Konsequenzen bei Zahlungsverzug

4.1. Sollten die Schul-, Vorschul- bzw. Kindergartengebühren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt worden sein, wird eine Mahnung versandt. Ist die Zahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, werden Zinsen in Höhe von 0,04 Prozent pro Verzugstag nach Fälligkeitsdatum erhoben.

4.2. Bleibt die Mahnung weiterhin erfolglos bzw. wird die Zahlung verweigert, kann dem Schüler/der Schülerin bzw. dem Kindergarten- und Vorschulkind die Teilnahme am Unterricht verweigert werden.

5. Erhöhung des Schulgeldes

Das Schulgeld kann zum jeweils nächsten Schulhalbjahr erhöht werden, wenn die tatsächlichen Ausgaben die budgetierten Ausgaben übersteigen und/oder wenn die Schulgeldeinnahmen unter den budgetierten Einnahmen bleiben.

6. Ermäßigung

Für Schulgelderermäßigungen aufgrund der Höhe des Einkommens stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung.

Die Schule wird durch die Bundesrepublik Deutschland gefördert. Deshalb sieht sie sich verpflichtet, insbesondere bei Kindern deutscher Staatsangehörigkeit, aber auch in anderen Fällen, die Möglichkeit einer Schulgelderermäßigung aufgrund geringen Einkommens oder vorübergehender finanzieller Notlagen zu prüfen. Dazu muss dem Vorstand des Deutschen Schulvereins ein schriftlicher Antrag vorgelegt werden (Antrag und weitere Informationen sind im Schulsekretariat erhältlich).

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit allen für die Beurteilung des Antrags vom Antragsteller erbetenen Unterlagen gestellt werden.

Ermäßigungen sind jeweils nur für das laufende Schuljahr gültig und müssen für weitere Schuljahre jeweils gesondert beantragt werden.

7. Entsandte Fachkräfte

Für Mitarbeiter internationaler Organisationen und Entsandte dritter Staaten, die von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss erhalten, gilt eine gesonderte Schulgeldordnung, die auf Anfrage übermittelt wird.